

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat**

Baulinienvorlage Bederstrasse, Festsetzung

Die Baulinien an der Bederstrasse zwischen der Rieterstrasse und dem Felsenkellerweg wurden Mitte des letzten Jahrhunderts erweitert und zwischen 6 bis 12 m in die anliegenden Grundstücke hineinversetzt. Die damaligen Planungen wurden jedoch nicht umgesetzt, weshalb nun eine Bereinigung der Baulinienführung an die heutigen Verhältnisse und geltende Richtplanung angezeigt ist.

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 13. August 1953 genehmigte der Regierungsrat die von der Stadt Zürich beantragte Erweiterung des Baulinienabstandes an der Bederstrasse. Wie aus den damaligen Schriften des Stadtrates hervorgeht, wurde die Baulinie zum Zweck zurückverlegt, einer Verschiebung und Einlegung der Tramhaltestelle Waffenplatzstrasse genügend Raum zu schaffen. Ausserdem würde bei der Realisierung der Baulinie die Überblickbarkeit der Einmündungen Waffenplatz- und Rieterstrasse wesentlich verbessert und somit die Verkehrsabwicklung erleichtert und die Sicherheit erhöht. Es ist anzunehmen, dass der erforderliche Abbruch mehrerer Liegenschaften und die nahezu unbebaubaren Restflächen dazu geführt haben, dass die Vorhaben nicht realisiert wurden.

Indes können auch mit der gegenwärtigen Strassensanierung noch nicht alle langfristigen Bedürfnisse abgedeckt werden, weshalb die projektierte Baulinie weiterhin einen den Strassenraum begleitenden Streifen von 3,5 m freihält. Dieser Bereich dient einerseits der Sicherung des im Regionalen Richtplan vorgesehenen Radweges entlang der Bederstrasse. Andererseits kann damit auch die Option von allenfalls langfristig notwendig werdenden verkehrlichen Anpassungen – wie etwa eine Entflechtung von Linksabbiegestreifen und Tramführung im Abschnitt Rieter- bis Brandschenkestrasse – offen gehalten werden.

Mit der Vorverlegung der Baulinie vergrössern sich die überbaubaren privaten Grundstücksflächen. Auf diese Weise erhöht sich auch die Wahrscheinlichkeit einer Erneuerung der Bausubstanz. So könnte die langfristig angestrebte Erweiterung des öffentlichen Raums im Laufe der Jahre zu einer erneuten Verbesserung der Verkehrssituation führen.

Anlass

Die Baulinienrevision steht nicht in direktem Zusammenhang mit der sich zurzeit in Ausführung befindlichen Strassensanierung. Eine Revision der betreffenden Baulinien an der Bederstrasse war bereits früher bei der Sammelvorlage der Baulinienrevisionen im Kreis 2 vorgesehen, musste aber aufgrund des noch unbestimmten Strassenbauprojekts zurückgestellt werden. Die kantonale Vorprüfungsbehörde hatte damals eine Sistierung beantragt, da zwischen Stadt und Kanton noch kein Konsens betreffend der neuen Haltestellenanordnung bestand. Mit dem nun in Ausführung stehenden Projekt hat der Kanton auch der vorliegenden Baulinienrevision zugestimmt. Das Strassenbauprojekt sieht neben dem Ersatz der Tramgleise auch

die Erneuerung der Werkleitungen und den Umbau der stadteinwärts liegenden Tramhaltestelle Waffenplatzstrasse vor. Die Erstellung des Radweges konnte hingegen aus Platzgründen noch nicht erfolgen.

Ferner ist ein Antrag der städtischen Denkmalpflege im Bereich des kommunalen Schutzobjekts Bederstrasse Nr. 65 pendent, die Baulinie in diesem Abschnitt näher an die Strasse heranzuführen. Damit soll erreicht werden, dass bei einer allfälligen Überbauung des Grundstücks Kataster-Nr. EN1534 besser auf das Schutzobjekt und den in der Freihaltezone liegenden «Bürglihügel» reagiert werden könnte.

Die Vorlage im Einzelnen

Die südöstliche Baulinie der Bederstrasse wird zwischen der Rieterstrasse und dem Felsenkellerweg neu in einem Abstand von 3,5 m zur Strassengrenze geführt. Die Baulinien im Bereich der Einmündungen der Rieter- und Waffenplatzstrasse werden entsprechend den vorherrschenden Baulinienfluchten verlängert und parallel zu den Grundstücksgrenzen in die Bederstrasse geführt.

Für die detaillierte Einmessung gilt folgende Definition der Geomatik + Vermessung:

Punkt Nr.	y	x
72330	682118.97	246160.46
72331	682121.14	246172.91
72332	682160.85	246214.13
72333	682165.72	246212.98
72334	682190.36	246224.58
72335	682191.36	246227.78
72336	682184.07	246228.45
72337	682189.26	246243.52
72338	682295.56	246423.92

Die Baulinienmassnahmen dienen der häuslicher Nutzung des Bodens und entsprechen damit den Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (insbesondere Art. 1 und 3 RPG).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Baulinien der Bederstrasse zwischen der Rieterstrasse und dem Felsenkellerweg werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan Nr. 2008-42, abgeändert bzw. neu festgesetzt.**
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy